

Haus- und Nutzungsordnung

§ 1 Hausrecht

1.1 Nutzergruppen: Die Räumlichkeiten im Haus der Vielfalt: Dialog- und Kompetenzzentrum von Brücke der Kulturen Hildesheim e.V. werden bevorzugt Mitgliedern und hauseigenen Projekten für interne sowie öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Bei Verfügbarkeit können sie auch an andere Vereine, Privatpersonen, Unternehmen, Bildungseinrichtungen oder Institutionen vermietet werden.

1.2. Buchung: Bei Raumbedarf bitte bei der Geschäftsführung des Hauses die Verfügbarkeit der Räumlichkeiten feststellen lassen und den Raum schriftlich verbindlich buchen.

1.3. Entgelt: Die Nutzungsmiete ist der Entgeltregelung zu entnehmen. Die Entgeltregelung sind der Nutzungsvereinbarung zu entnehmen. Die Rechnung ist bis spätestens 5 Tage nach Erhalt auf das Bankkonto des Hauses zu entrichten.

1.4. Vergabe: Die Räume werden in der Reihenfolge vergeben, wie die Anmeldungen eingehen. Bei mehreren gleichzeitigen Anmeldungen zum gleichen Datum und Zeitpunkt entscheidet das Kern-Team des Hauses, an wen die Räume vergeben werden. Vorrang haben in jedem Fall Mitglieder des Verbundes und Veranstaltungen die fördernd dem Erhalt des Hauses zu Gute kommen.

1.5. Verbot baulicher Veränderungen: Für die jeweiligen Veranstaltungen dürfen keinerlei Arbeiten im Hause ausgeführt werden, die einen bleibenden Charakter hinterlassen würden. Nach Beendigung der Veranstaltung ist das „Haus der Vielfalt: Dialog- und Kompetenzzentrum“ wieder so zurückzugeben, wie es zu Beginn der Veranstaltung übernommen wurde.

1.6. Schadensfall: Pfleglicher Umgang mit dem Haus und Inventar wird erwartet. Die Benutzenden sollten eine Haftpflichtversicherung vorweisen. Die von Benutzern des Hauses verursachten Schäden sind innerhalb von 24 Stunden bei dem Hausmeister bzw. dem geschäftsführenden Vorstand zu melden. Für Schäden haftet der Verursacher. Reparaturen müssen in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand durch Fachkräfte ausgeführt werden, wenn der Verursacher nicht in der Lage oder willens ist, diese ordnungsgemäß selbst durchzuführen.

1.7. Benennung einer verantwortlichen Person: Die Veranstalter verpflichten sich für jede Veranstaltung einen/eine Verantwortliche/n namentlich zu benennen, der/die u.a. dafür zu sorgen hat, dass während der Veranstaltung möglichst Energie gespart wird und nach deren Beendigung sämtliche Lichter in den benutzten Räumen ausgeschaltet werden und alle Türen und Fensterverschlossen werden. Eine Bedingung wäre ein An und Abmelden beim geschäftsführenden Vorstand. Für unverantwortliches Handeln, durch nicht beachten der Hausordnung §7 entstehen zusätzliche anfallende Kosten, die beglichen werden müssen.

1.8. Aufsichtspflicht von Kindern: Kinder sind bei uns willkommen. Wir weisen aber die verantwortlichen Person der Veranstaltung darauf hin, dass das Spielen im und außerhalb des Hauses der Aufsichtspflicht unterliegt. Der Veranstalter hat die Pflicht dafür zu sorgen, dass sich die Aktivitäten der Kinder im Rahmen der Haus- und Nutzungsordnung halten.

1.9. Tiere: Wir bitten Veranstalter und Besucher für die Dauer ihres Aufenthalts im „Haus der Vielfalt - Dialog- und Kompetenzzentrum“ davon abzusehen, Haustiere mit ins Gebäude zu nehmen.

§ 2 Leitgedanke

2.1. Leitlinien: Das „Haus der Vielfalt – Dialog- und Kompetenzzentrum“ übt keine Zensur über den Inhalt der Veranstaltungen aus. Sie duldet aber in den Räumen keine Aktivitäten, die:

a) gegen die Verfassung unseres freiheitlichen, parlamentarisch-demokratischen Staates, bzw. gegen die Menschenrechte und b) gegen die allgemein anerkannten Normen der Gesellschaft verstoßen.

2.2. Überparteilichkeit: Aus Gründen der Überparteilichkeit können im „Haus der Vielfalt – Dialog- und Kompetenzzentrum“ Parteiveranstaltungen, die der Parteipropaganda dienen, nicht zugelassen werden.

2.3. Überkonfessionalität: Das „Haus der Vielfalt – Dialog- und Kompetenzzentrum“ gewährt Glaubensrichtungen, die den Dialog der Kulturen fördern, Nutzungsmöglichkeiten, sofern Ihre Tätigkeiten im Einklang mit dem Grundgesetz stehen. Von Veranstaltungen von Glaubensgemeinschaften, die ausschließlich auf ihre eigene Glaubensrichtung abzielen, wie z.B. Zeremonien (Ritus), der Religionspropaganda dienen oder gegen andere Glaubensrichtungen ausgerichtet sind, wird Abstand genommen.

§ 3 Lärmvermeidung

3.1. Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft: Bei Ankunft und Verlassen des Hauses, besonders zu später Stunde (nach 22 Uhr), ist Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Nachbarn zu nehmen. Für angeregte Gespräche im Außenbereich des Hauses bietet sich die Nutzung der gekennzeichneten Seitenfläche an. Laute Gespräche sind generell vor dem Gebäude zu vermeiden. Unzumutbare Lärmbelästigungen können zum Ausschluss der Nutzenden von der zukünftigen Benutzung des Hauses führen.

3.2. Lärmbegrenzung: Die Veranstaltungen müssen dem Charakter des Verbundes Brücke der Kulturen Hildesheim e.V. entsprechen. Veranstaltungen die Lärm verursachen könnten sind in kleinster Besetzung gestattet. Nach 22.00 Uhr ist die Lautstärke in für Nachbarn zumutbare Grenzen zu halten (Zimmerlautstärke). Sonntags ist die Nutzung nur bis 21:00 Uhr.

3.3. Stoßlüftung: Sollte es nötig werden, während einer Veranstaltung zu lüften, so sollen dafür –zur Lärmvermeidung – Fenster geöffnet werden. Dabei muss die Musik eingestellt oder auf Zimmerlautstärke heruntergefahren werden.

§ 4 Haftungspflicht

4.1. Schutz vor unbefugten Drittpersonen: Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat dafür Sorge zu tragen, dass außerhalb der Öffnungszeiten keine Unbefugten (uneingeladene Menschen) das Haus betreten oder sich im Haus aufhalten.

4.2. Sicherheit: Es ist unumgänglich, die gekennzeichneten Fluchtwege frei zu halten, damit die Notausgänge klar zu erkennen und passierbar sind.

4.3. Personen- und Sachschäden: Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden, die Dritten, insbesondere den Besuchern bzw. den Besucherinnen einer Veranstaltung bei der Benutzung der vergebenen Räume und ihrer Zugangswege entstehen. Im Falle eines verursachten Schadens könnte die bereits vorgewiesene Haftpflichtversicherung für den Schaden aufkommen.

- Sollte bei einer Veranstaltung die Feuerwehr oder Polizei gerufen werden, übernehmen die Veranstalter sämtliche alle für diesen Einsatz anfallenden Kosten.
- Die Veranstalter verpflichten sich, Schäden zu beheben, die durch die Nutzung der Räumlichkeiten verursacht worden.

§ 5 Umweltschutz / Abfallwirtschaft

5.1. Rauchverbot: In allen Räumen im Haus und vor dem Gebäude besteht Rauchverbot. Für Raucher*innen steht der Außenbereich auf der Rudolf-Diesel Str. neben den Mülltonnen ein Stehascher zur Verfügung. Dies gilt auch für Regentage.

5.2. Müll: Bei Veranstaltungen ist der entstehende Verpackungsmüll in den öffentlichen Flaschen und Papier Containern, auf der Rudolf-Diesel Str., durch den Veranstalter selbst zu entsorgen. Für Rest-, Bio- oder Plastikmüll stehen die hauseigenen Mülltonnen zur Verfügung. Im Falle einer großen Müllmenge die extra entsorgt werden müsste, wird dies dem Nutzenden in Rechnung gestellt, außer diese wird vom Nutzenden selbst entsorgt.

5.3. Sauberkeit: Auf Sauberkeit im und am Haus ist zu achten. Das Haus (inkl. Küche und Toiletten) ist vom Benutzer besenrein zu übergeben. Sollte dies unterbleiben, wird die Reinigung in Rechnung gestellt!

§ 6 Außerordentliches Kündigungsrecht

Der geschäftsführende Vorstand kann das Nutzungsverhältnis fristlos kündigen, wenn der/die Nutzende:

- a) einen vertragswidrigen Gebrauch der Nutzungssache begeht,
- b) gegen den § 8 (Datenschutz) verstößt,
- c) Der Nutzungsgegenstand oder Teile davon dürfen nicht unbefugt Dritten zur Nutzung überlassen werden. Jede Kündigung bedarf der Schriftform, kann jedoch je nach Situation auch mündlich durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen.“

§ 7 Nutzerpflichten

7.1. Eine dauerhafte und nicht zumutbare Belästigung der anderen Mieter des Hauses durch Geräusche, Erschütterungen, Geruch und dergleichen darf durch die Benutzungsart der Räume nicht eintreten. Der Nutzer ist dem geschäftsführenden Vorstand bei Verstoß gegen diese Verpflichtung ersatzpflichtig und hat bei Beanstandungen für sofortige Abstellung der Belästigung zu sorgen.

7.2. Außerhalb des Nutzungsraumes dürfen keinerlei Gegenstände, Kisten, Waren und der gleichen, die Flucht- und Rettungswege beeinträchtigen bzw. beeinträchtigen können und/oder zu einer Erhöhung der Brandlast führen bzw. führen können, abgestellt werden.

7.3. Parkplätze: Es gibt 3 gekennzeichnete Parkplätze für Gäste im Hinterhof. Dies bedeutet, dass abgestellte Kraftfahrzeuge ohne weitere Rückfragen, Ankündigungen oder ähnliches auf Kosten des Fahrzeughalters entfernt werden können. Öffentliche Parkplätze können auf dem Parkplatz von Jawoll für 60 min. kostenlos genutzt werden, danach wird es kostenpflichtig. Der Nutzer soll seine Gäste darauf hinweisen.

7.4. Versicherungen: Der Nutzer verpflichtet sich, für seinen Gefahrenbereich und seine Rechnung Versicherungen (u. a. Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Einschluss von Gebäudeschäden) abzuschließen. Soweit entgegen der obigen Regelung kein Versicherungsschutz oder nur unzureichender Versicherungsschutz im versicherungsrechtlichen Sinne vereinbart wird, übernimmt der Nutzer die Verpflichtung, der Brücke der Kulturen Hildesheim e.V. den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 8 Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich und ihre Mitarbeiter, Informationen und Betriebsgeheimnisse (auch aus diesem Nutzungsvertrag), die Ihnen anvertraut oder bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Dies gilt auch nach Beendigung des Nutzungsvertrages.

Hildesheim, 01.10.2024